

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 32/2015

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 107

Inkrafttretensdatum

01.05.1996

Außerkrafttretensdatum

11.02.2015

Abkürzung

GehG

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956

Text**Überstellung**

§ 107. Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Anmerkung

1. Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 375/1996
2. Art. XV der 41. GG-Novelle, BGBI. Nr. 656/1983; Art. X der 46. GG-Novelle, BGBI. Nr. 237/1987

Schlagworte

Vorrückung, Hemmung, Überstellungsabzug

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10008163

Dokumentnummer

NOR12111221

alte Dokumentnummer

N6199614140A